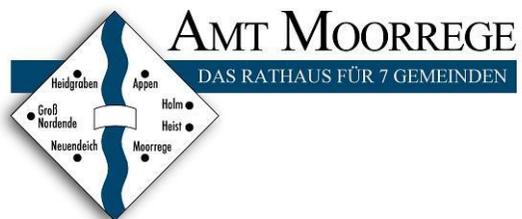


0002/2017/AMT/BV



Verwaltungsbericht des Amtsdirektors des Amtes Moorrege

2. Halbjahr 2016

Aktuelle Kassenlage

Der Kassenbestand des Amtes Moorrege belief sich am 31.12.2016 auf

insgesamt 133.830,78 €.

2. Entwicklung wichtiger Wirtschaftsdaten (Einwohner, Gewerbe, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle, Arbeitslosenzahlen)
a) Einwohnerstatistik (eigene Fortschreibung), Gewerbe, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle

Stand per	Einwohnerzahl	Meldeamtsaktivitäten		
		Geburten	Sterbefälle	Eheschl.
31.12.2016	Gesamt: 20091 davon 661 mit NW (Stand 30.06.2016: 19947, davon NW 649)	91	110	61
Davon beim Standesamt Moorrege beurkundet:		0	48	24

b) Arbeitslosenzahlen

Stand per 31.12.2016	Anzahl	Prozentualer Anteil an der Gesamtarbeitslosenzahl des Kreises Pinneberg
Appen	85	0,99
Groß Nordende	14	0,16
Heidgraben	41	0,48
Heist	41	0,48
Holm	42	0,49
Moorrege	79	0,93
Neuendeich	4	0,05

B. Entwicklung der Bautätigkeit		Stand: 01.01. –30.06.2016	
Wohnraumerstellung		Gewerberaum-/Flächenerstellung	
Anbauvorhaben (Anzahl): 10	Neubauvorhaben (Anzahl): 28	Anbauvorhaben (Anzahl): 8	Neubauvorhaben (Anzahl): 4

H. Stand der Ausführung von Beschlüssen des Hauptausschusses und des Amtsausschusses

1. Amtsausschuss			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
23.03.2016	Erweiterung des Amtshauses	Die Architekten haben der Arbeitsgruppe ihre Ideen und Vorschläge für eine mögliche Erweiterung des Amtshauses/möglichen Neubau vorgestellt. Durch die Arbeitsgruppe wurde eine Bewertung der einzelnen Lösungsvorschläge vorgenommen. Das Ergebnis wurde dem Haupt- und Amtsausschuss in den Sitzungen im November 2016 vorgestellt. Die Ausschüsse favorisieren mehrheitlich eine weitere Prüfung eines Neubaus. Alle seit dem 01.01.2017 amtsangehörigen Gemeinden hatten die Möglichkeit, bis zum 04.01.2017 Grundstücksvorschläge für diesen möglichen Neubau zu machen. Die Architekten wurden gebeten, u. a. eine Kostenberechnung für einen Neubau mit festgelegten Anforderungen aufzustellen. Die Ergebnisse werden dann in der Arbeitsgruppe beraten und der Politik in den nächsten Sitzungen vorgelegt.	
06.07.2016	Änderung des Namens	erledigt	
2. Hauptausschuss			
<u>Beschluss</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>

	<u>vom:</u>		
		Zurzeit keine laufenden Beschlüsse	
K. Prozessstandschaften			
Bezeichnung des Prozesses		Stand	
Mietrechtsstreit Gemeinde Appen ./ Fa. GDS		Aufgrund des Insolvenzantragsverfahrens wurde vom Amtsgericht Celle eine vorsätzliche Insolvenzverschleppung eingeleitet. Nun haben die vom Gericht durchgeführten Ermittlungen ergeben, dass ein Eröffnungsgrund gegeben ist. Auf das dafür vorliegende Gutachten hinsichtlich des Insolvenzantragsverfahrens wird hingewiesen. Lt. dem Anwalt der Gemeinde Appen Herr Dr. Böhm-Rupprecht, empfiehlt er, dass Verfahren einzustellen, da bei GDS mit Sicherheit nichts zu holen sei. Bürgermeister Banaschak teilt mit, das Verfahren einstellen zu lassen. Somit ist die Rechtsstreitsache Gem. Appen/GDS abgeschlossen.	
Gemeinde Appen ./ Ingenieur und das Amt Moorrege		Das selbständige Beweisverfahren zum Schadenfall wurde abgeschlossen. Offen ist, ob die Gemeinde Appen nun Klage gegen das Amt erheben wird. Die Versicherung des Amtes hat eine Schadensübernahme abgelehnt.	

Moorrege, den 17.01.2017

(Jürgensen)
 Amtsdirektor

Amt Geest und Marsch Südholstein

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0003/2017/AMT/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 06.01.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-470

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein	31.01.2017	öffentlich
Amtsausschuss Amt Geest und Marsch Südholstein	02.02.2017	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2016 im Verwaltungshaushalt auf 61.876,66 €. Im Vermögenshaushalt liegen keine Überschreitungen vor.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist in voller Höhe gewährleistet durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt, / Der Amtsausschuss beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 61.876,66 € zu genehmigen.

Jürgensen

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 31.12.2016)

Haushaltsüberschreitungen des Amtes (Stand 31.12.2016)

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungs-soll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Verwaltungshaushalt		Stand: 31.12.2016				
Deckungskreis 11	sonstige ordnungsrechtliche Sachausgaben und Fundtierkosten	20.500,00	21.572,35	1.072,35	0,00	1.072,35	2017 insgesamt 6 Fälle von verauslagten Kosten für die Bestattung von Personen ohne unmittelbare Angehörige. Deckung durch Mehreinnahmen bei HHst. 11000.150000, da in 5 Fällen bereits eine Kostenerstattung durch ermittelte Angehörige bzw. Sozialhilfeträger erfolgte.
02000.640000	Versicherungen, Schadenfälle	28.000,00	32.984,65	4.984,65	0,00	4.984,65	Kaskoschaden an Dienstfahrzeug; volle Kostenerstattung durch Versicherung bei Hhst. 02000.168000 (Mehreinnahmen)
02000.651000	Bücher, Zeitschriften	9.000,00	11.609,25	2.609,25	0,00	2.609,25	notwendige Fachinformationen, Ergänzungslieferungen und Vordrucke
02000.652000	Porto	28.000,00	32.211,53	4.211,53	0,00	4.211,53	gestiegene Portokosten ab 2016; zusätzliche Aufladung der Frankiermaschine im Dezember
42000.791100	Integrationsaufwendungen für Asylsuchende	95.000,00	143.998,88	48.998,88	0,00	48.998,88	Abrechnung von Schulkostenbeiträgen für zugewiesene Asylsuchende; tlw. Deckung durch Mehreinnahmen aus der Integrations- und Aufnahmepauschale
	Summe	180.500,00	242.376,66	61.876,66	0,00	61.876,66	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						61.876,66	
Im Vermögenshaushalt liegen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen vor!							
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						0,00	

Amt Geest und Marsch Südholstein

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0004/2017/AMT/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 06.01.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-470

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein	31.01.2017	öffentlich
Amtsausschuss Amt Geest und Marsch Südholstein	02.02.2017	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2016

Sachverhalt:

Der Amtsdirektor ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 1.000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Amtsdirektor ist verpflichtet, den Amtsausschuss mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des II. Halbjahres 2016 belaufen sich auf 980,52 €.

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve sowie Mehreinnahmen und Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Die Information des Amtsvorstehers nach § 4 der Haushaltssatzung für das II. Halbjahr 2016 wird zur Kenntnis genommen.

Jürgensen

Anlagen:

Übersicht der geringfügigen Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2016

Information des Amtsdirektors für das II. Halbjahr 2016 gemäß § 4 der Haushaltssatzung

Der Amtsdirektor ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 1000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Amtsdirektor ist verpflichtet, den Amtsausschuss mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5	6	7	8
	Stand: 31.12.2016						
06000.652010	DK 6 Telefongebühren, Onlinekosten u.ä.	28.500,00	28.657,32	157,32	0,00	157,32	zusätzliche externe Datensicherung (Backup)
02000.520000	Gerätekauf und -unterhaltung	4.000,00	4.107,36	107,36	0,00	107,36	Reparatur Kuvertiermaschine; Wartung Frankiermaschine
02000.530000	Miete für Kopiergeräte	14.500,00	14.951,52	451,52	0,00	451,52	Abrechnung Mehrkopien
02000.655000	Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	2.000,00	2.090,39	90,39	0,00	90,39	Kosten für Vermögensauskünfte und Vollstreckungen über Gerichtsvollzieher; Deckung durch Mehreinnahmen aus Beitreibungsgebühren
06000.520020	Wartungskosten für die Alarmanlage	1.000,00	1.173,93	173,93	0,00	173,93	Batterieerneuerung für Überwachungsanlage
	Gesamt	50.000,00	50.980,52	980,52	0,00	980,52	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung						980,52	

Amt Geest und Marsch Südholstein

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0005/2017/AMT/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 11.01.2017
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein	31.01.2017	öffentlich
Amtsausschuss Amt Geest und Marsch Südholstein	02.02.2017	öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung des Amtes

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Eingliederung der drei Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen in das Amt sowie die Änderung des Namens des Amtes ist eine Neufassung der Hauptsatzung des Amtes notwendig.

Der grundsätzliche Inhalt der bestehenden Hauptsatzung aus dem Jahre 2015 bleibt dabei erhalten. Zu den einzelnen Änderungen wird wie folgt Stellung genommen.

- 1) *Präambel*
In der Präambel wurde der Name des Amtes entsprechend angepasst.
- 2) *§1 - Amtssitz, Wappen, Siegel*
Auch hier wurde auf den neuen Namen des Amtes Bezug genommen.
- 3) *§ 4 - Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher*
Im Vorwege zu dieser Sitzung wurden Absprachen getroffen, die Zahl der Vertreter/innen für die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher von zwei auf drei zu erhöhen, um aus dem Kreise der drei neuen Gemeinden ebenfalls eine Vertretung sicherzustellen. Die Formulierung dazu in der Hauptsatzung wurde so angepasst, dass die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher durch die Vertreter/innen in der Reihenfolge der Wahl vertreten werden.
- 4) *§ 5 – Amtsdirektorin, Amtsdirektor*
In Absatz 6 wurde die Bereitstellung einer Aufwandsentschädigung aufgenommen. Bisher wurde auf die Zahlung einer solchen verzichtet. Begründet wird die jetzige Festsetzung mit dem gestiegenen Aufwand, nicht nur durch die zusätzli-

chen drei Gemeinden. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten empfiehlt, auf diese mögliche Entschädigung nicht zu verzichten, dient sie doch zum Ersatz des Aufwandes, der nicht Bestandteil der Besoldung ist und der dem Tätigen bei Ausübung seines Mandats entsteht. Der Begriff des Aufwandes umfasst allgemein sämtliche tatsächlichen finanziellen Mehraufwendungen in der Lebensführung des Betroffenen, die durch die Tätigkeit zusätzlich veranlasst werden und zu denen der Betroffene zwar für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung des Mandats genötigt ist. Diese Aufwendungen müssen sachlich angemessen und sachlich begründet sein, sowie durch die Bekleidung des Amtes spezifisch verursacht worden sein. Eine Aufwendung ist sachlich angemessen und begründet, wenn sie nicht übertrieben und ihre Notwendigkeit durch sachliche Gründe dargetan ist. Als mandatsbedingte Aufwendungen kommen regelmäßig Repräsentations-, Informations- und Organisationskosten in Betracht (Besuche von gesellschaftlichen Veranstaltungen, Blumen und Geburtstagsgeschenke, Bewirtung von Gästen, erhöhter Bedarf an Kleidung, Verköstigung, Trinkgelder, Telefongebühren, Porto, Zeitungen, Fachzeitschriften und Fachliteratur).

Die Höhe bemisst sich nach § 11 i.V.m. § 10 Abs. 1 Kommunalbesoldungsverordnung. Demnach liegt der Höchstsatz bei einer Größenordnung von bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei 225 Euro monatlich. Im Entwurf der Hauptsatzung wurde die Zahlung des Höchstsatzes genannt.

5) *§ 7 - Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein*
Hier wurde der neue Name des Amtes angepasst.

6) *§ 8 – Ständige Ausschüsse*
Zunächst wurde für den Hauptausschuss die Mitgliederzahl von 7 auf 10 verändert. Es wird empfohlen, an der Regelung festzuhalten, die Bürgermeister/innen in den Hauptausschuss zu wählen. Somit erhöht sich die Mitgliederzahl auf 10.

Als neue Ausschüsse wurden ein „Schulausschuss“ sowie ein „Ausschuss Amtsbauhof“ integriert. Die Aufgaben der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen, die in die Zuständigkeit eines Bauhofes sowie dem Betrieb der Grundschule Haseldorf-Hetlingen fallen, sind vor einiger Zeit durch Beschlüsse der drei Gemeinden auf das Amt Haseldorf übergegangen. Hier lag eine Übertragung einer Selbstverwaltungsaufgabe der jeweiligen Gemeinde an das eigene Amt vor (§ 5 Amtsordnung). Das Amt Haseldorf war zum Träger dieser Aufgabe geworden, so dass die organisatorische und personelle Entscheidungskraft sowie die Verantwortlichkeiten beim Amt lagen.

Das die drei Gemeinden aufnehmende Amt Geest und Marsch Südholstein ist Gesamtrechtsnachfolger für das Amt Haseldorf geworden. Diese Nachfolge umfasst alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Angelegenheiten des bisherigen Amtes Haseldorf. Somit sind auch Aufgabenübertragungen im Sinne des § 5 AO mit eingeschlossen.

Die Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen selbst besitzen weiterhin keine Kompetenz zur Willensbildung und zur Entscheidungsfindung bezüglich der Aufgabenerledigung in diesen beiden Bereichen. Das Amt tritt weiterhin an die Stelle der Gemeinden und führt in eigener Verantwortung diese Aufgabe aus. Das bedeutet, dass der Amtsausschuss künftig für die grundsätzlichen Entscheidungen bezüglich der Aufgabenerledigung zuständig wäre (§ 10 Abs. 1 AO). Der § 5 Abs. 3 AO regelt dabei, dass bei der Beschlussfassung in Angelegenheiten die-

ser Aufgabe nur die Mitglieder der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen stimmberechtigt wären. Gleichwohl dürfen die übrigen Mitglieder bei der Beratung mitwirken.

Der Amtsausschuss kann Entscheidungen für bestimmte Aufgabenbereiche auch an einen Ausschuss übertragen, soweit nicht § 28 Gemeindeordnung (GO) diese Übertragung beschränkt. § 28 GO regelt die Entscheidungen, die eine Gemeindevertretung, oder hier der Amtsausschuss, nicht übertragen dürfte. In § 28 GO findet sich keine Regelung, die eine Übertragung der Entscheidungen zu dieser Aufgabenerledigung untersagt. Insofern ist es möglich, einen „Schulausschuss“ und einen „Ausschuss Amtsbauhof“ zu bilden. Diese Ausschüsse sollten dann z.B. aus der/den Bürgermeisterin/Bürgermeistern der drei Gemeinden und jeweils eines weiteren Mitgliedes bestehen. Diese Vorgehensweise wird empfohlen.

Aufgabe dieser Ausschüsse soll es sein, über alle Angelegenheiten der Grundschule und des Bauhofes abschließend, also ohne Beratung und Beschlussfassung im Amtsausschuss, zu entscheiden. Nur in Angelegenheiten zum Haushalt bzw. zur Haushaltssatzung wären keine abschließenden Beschlussfassungen möglich. Diese Aufgabe kann, auch in Teilen, nicht auf einen Ausschuss übertragen werden (§ 28 GO). Insofern wird der jeweilige Ausschuss zwar über die für die Grundschule oder den Bauhof relevanten Ansätze beraten, aber nur eine Empfehlung zur Einsetzung in den Amtshaushalt abgeben.

Der Vorteil einer Bildung eines eigenen Ausschusses liegt darin, dass dieser ohne Einflussnahme der übrigen Amtsausschussmitglieder in diesen Angelegenheiten beraten und entscheiden könnte; mit Ausnahme der haushaltsrelevanten Punkte. Vorteil für den Amtsausschuss ist, dass dieser sich nicht mit den grundlegenden Angelegenheiten der Grundschule sowie des Bauhofes beschäftigen muss. Der Hauptausschuss hätte sowieso jederzeit das Recht, über Angelegenheiten aus diesen beiden Bereichen zu beraten. Zu seiner Aufgabe gehört die Koordination und Überwachung der Angelegenheiten der übrigen Ausschüsse.

In die beiden Ausschüsse können auch Personen als Mitglieder oder Stellvertreter gewählt werden, die der Gemeindevertretung der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen angehören könnten. Diese Regelung begründet sich in § 10a Absatz 2 AO, gilt jedoch nicht für den Hauptausschuss, der als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder Personen des Amtsausschusses vorweisen muss.

An dieser Stelle sei noch kurz auf organisatorische Auswirkungen für das Amt eingegangen:

Bereits weiter oben wurde beschrieben, dass das Amt Geest und Marsch Südholstein automatisch Gesamtrechtsnachfolger wurde. Dem Amtsdirektor werden dabei in Bezug auf die Grundschule und dem Bauhof der drei neuen Gemeinden wesentliche Aufgaben übertragen. Der Amtsdirektor ist gemäß § 15b AO oberste Dienstbehörde der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Amtes und damit erfolgt eine Bündelung aller dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen über das Personal der Grundschule und des Bauhofes an ihn. Der Amtsdirektor ist Vorgesetzter mit der Befugnis, den Dienstkräften für ihre dienstliche Tätigkeit fachliche Anordnungen zu erteilen. Der Amtsdirektor hat nach § 15b Abs. 7 AO i.V.m. § 55 Abs. 1, Satz 4, Nr. 4 GO die unentziehbare Zuständigkeit für Personalentscheidungen arbeits- und tarifrechtlicher Art. Er ist allein verantwortlich für den Personaleinsatz. Weiter liegt die Zuständigkeit zur Organisation der Aufgabenerfüllung beim Amtsdirektor. Dazu gehören die Aufgabengliederung und die

Zuteilung der Aufgaben.

Alle Entscheidungen innerhalb dieser Befugnisse kann der Amtsdirektor auf eigenes Personal übertragen, nicht aber auf Bürgermeister/innen amtsangehöriger Gemeinden.

Es ist nunmehr so, dass der Leitung des Fachbereiches Soziales und Kultur und der Leitung des Fachbereiches Bauen und Liegenschaften die Befugnisse entsprechend übertragen worden sind. Auf diese Umstände ist in der Hauptsatzung nicht einzugehen, da es sich hierbei um gesetzliche Grundlagen handelt.

7) § 13 – Veröffentlichungen

Hier wurde lediglich der Name des Amtes angepasst.

Finanzierung:

Wie bereits erwähnt, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Amtsdirektor nach § 11 i.V.m. § 10 Abs. 1 Kommunalbesoldungsverordnung. Demnach liegt der Höchstsatz bei einer Größenordnung von bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei 225 Euro monatlich. Im Entwurf der Hauptsatzung wurde die Zahlung des Höchstsatzes genannt. Der jährliche finanzielle Aufwand würde somit bei 2.700 € liegen.

Zur Übernahme der Aufgaben „Grundschule“ und „Amtsbauhof“ sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die finanzielle Verantwortung grundsätzlich komplett beim Amt liegt. Jedoch ist § 21 AO zu beachten. Danach muss das Amt als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben die entstehenden Zweckausgaben oder Zweckaufwendungen und Zweckauszahlungen auf die beteiligten Gemeinden umlegen. Diese Umlage ist nicht mit der Amtsumlage zu verwechseln, bei der es um die Finanzierung der allgemeinen Verwaltungskosten geht (Kosten der Durchführung der gemeindlichen Aufgaben, Kosten der Weisungsaufgaben).

Die Umlage nach § 21 AO hat zu erfolgen, muss kostendeckend und zweckgebunden sein. Sie ist beschränkt auf die Zweckausgaben, Zweckaufwendungen oder Zweckauszahlungen, die der Erfüllung der Aufgabe unmittelbar dienen. Das sind insbesondere Investitionen, Sach- und Personalkosten soweit sie sich unmittelbar auf die Aufgabenerledigung beziehen. Allgemeine persönliche und sächliche Kosten des Amtes, die die Aufgabenerledigung erst ermöglichen, fallen nicht unter die Umlage nach § 21 AO, sondern sind durch die allgemeine Amtsumlage abgedeckt. Insofern wirken sich die beiden Aufgaben nur bedingt durch die Amtsumlage auf den Haushalt des Amtes aus.

Die Umlage wird durch den Amtsausschuss beschlossen. Im Vorwege werden die neu geschaffenen Ausschüsse sich mit der Zweckumlage befassen und entsprechende Empfehlungen abgeben. Nähere Erläuterungen, Berechnungen sowie eine Beschlussvorlage werden zu einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt / Der Amtsausschuss beschließt die Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein entsprechend dem anliegenden Entwurf

Jürgensen

Anlagen: Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein

Hauptsatzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Geest und Marsch Südholstein vom und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung des Amtes des Amtes Geest und Marsch Südholstein erlassen:

§1

Amtssitz, Wappen, Siegel

(zu beachten: § 1 Abs. 2 und 4 AO, § 12 GO)

- (1) Die Verwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein hat ihren Amtssitz in der Gemeinde Moorrege.
- (2) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Amt Geest und Marsch Südholstein, Kreis Pinneberg“.

§2

Amtsausschuss

(zu beachten: § 9 Abs. 3, § 24 a AO und § 34 GO)

Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3

Verwaltung

(zu beachten: §§ 1, 7, 15a, 23 AO)

- (1) Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.
- (2) Die Verwaltung wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.

§ 4
Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher
(zu beachten: § 12 AO, §§ 10, 16 a, 34 GO)

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendes Organ des Amtes.
- (2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten. Die Stellvertretenden können nicht gleichzeitig Stellvertreter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors sein.

§ 5
Amtsdirektorin, Amtsdirektor
(zu beachten: § 10 Abs. 1, §§ 15b, 15c AO, §§ 10, 11 KomBesVO)

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 6 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
 - a. Bei Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 10.000 €.
 - b. Bei Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei Erwerb und entgeltlicher Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 10.000 €.
 - c. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 2.500 €
 - d. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
 - e. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,

- f. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
 - g. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000 €,
 - h. die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 1.000 € nicht übersteigt,
 - i. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der Vergabebestimmungen,
 - j. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €.
 - k. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500 € (die Gesamtbelastung 6.000 €) nicht übersteigt.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 der Gemeindeordnung. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtgemäßen Ermessen und in Abstimmung mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen.
- (5) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Angelegenheiten, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.
- (6) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (7) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen zwei Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors. Für die Wahl gilt § 11 Abs. 2 bis 5 der Amtsordnung und § 57 e der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 6

Einstellung von Dienstkräften des Amtes (zu beachten: § 15b Abs. 7 AO i.V.m. § 55 GO)

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor entscheidet über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein (zu beachten: § 22a AO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Geest und Marsch Südholstein bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - a. Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen und der Verwaltung,
 - b. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - c. Mitarbeit in Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Geest und Marsch Südholstein, z.B. durch Erarbeitung eines Frauenförderplans,
 - d. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - e. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 10a, 15d, 24a AO i.V.m. § 16a GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a und 15 d AO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

10 Mitglieder des Amtsausschusses und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

Aufgaben nach § 15 d AO i.V.m. § 45 b GO, insbesondere:

- a. Vorbereitung der Amtsausschusssitzungen
- b. Personalangelegenheiten
- c. Personalentscheidungen für Inhaberrinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors
- d. Vorbereitung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan
- e. Finanzwesen
- f. Grundstücksangelegenheiten
- g. Berichtswesen

Der Hauptausschuss entscheidet ferner über

- a. Stundungen bis zu einem Betrag von 25.000 €,
- b. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
- c. die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
- d. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
- e. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 2.000 € (die Gesamtbelastung 24.000 €) nicht übersteigt,
- f. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt,
- g. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 €,
- h. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 €,
- i. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 2.000 € nicht übersteigt,
- j. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000 €,
- k. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000€,

Der Hauptausschuss nimmt gem. § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr.

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berichtet dem Hauptausschuss halbjährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Amtes.

Der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; er hat keine Disziplinarbefugnis.

b) Schulausschuss

Zusammensetzung:

je 2 Mitglieder der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen.

In den Ausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen angehören oder angehören können.

Aufgabengebiet:

Abschließende Entscheidungen über alle in Verbindung mit der Schulträgerschaft für die Grundschule der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen stehenden Aufgaben einschließlich erforderlicher Investitionsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

c) Ausschuss Amtsbauhof

Zusammensetzung:

je 2 Mitglieder der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen.

In den Ausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen angehören oder angehören können.

Aufgabengebiet:

Abschließende Entscheidungen über alle in Verbindung mit der Trägerschaft für den gemeinsamen Bauhof der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen stehenden Aufgaben einschließlich erforderlicher Investitionsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

3 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Der Amtsausschuss wählt für die Ausschüsse a) und d) für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Jedes Ausschussmitglied wird im Verhinderungsfall von einer bestimmten Stellvertreterin oder einem bestimmten Stellvertreter vertreten.
- (3) Für die Ausschüsse b) und c) wählt der Amtsausschuss aus den darin vertretenen Gemeinden für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. In den Ausschüssen können zu stellvertretenden Mitgliedern auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen angehören oder angehören können. Jedes Ausschussmitglied wird im Verhinderungsfall von einer bestimmten Stellvertreterin oder einem bestimmten Stellvertreter vertreten.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 10

Entschädigung (zu beachten: Entschädigungsverordnung)

Bestimmungen über die Entschädigung werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 11

Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses sowie Mitglieder der Ausschüsse (zu beachten: § 24a AO, § 29 GO)

Verträge des Amtes mit Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10a AO oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10a AO oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a der Amtsordnung i. V. m. § 56 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 12.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.250 €, hält.

§ 12
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 24a AO i.V.m. § 56 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 30.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 3.000 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24a AO i.V.m. § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten und für Verträge mit Beschäftigten.

§ 13
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein (www.amt-gums.de) bekannt gemacht: Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Innerhalb des Zeitraumes von 3 Tagen ist vorher ein Hinweis auf die Bekanntmachung in der Zeitung „Uetersener Nachrichten“ unter Angabe der Internetadresse abzdrukken.
- (2) Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses gelten mit Ablauf des Tages der Bereitstellung im Internet als bewirkt. Die Bekanntmachung im Internet muss bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Homepage bestehen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Moorrege vom 01.04.2015 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom _____ erteilt.

Moorrege, den _____

Jürgensen
Amtdirektor

Amt Geest und Marsch Südholstein

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0011/2017/AMT/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 18.01.2017
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein	31.01.2017	öffentlich
Amtsausschuss Amt Geest und Marsch Südholstein	02.02.2017	öffentlich

Neufassung der Entschädigungssatzung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der Eingliederung der drei Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen in das Amt sowie der Umbenennung des Amtes sind einige Anpassungen zur Entschädigungssatzung notwendig.

Im Folgenden werden die Änderungen näher erläutert:

- 1) § 2 – Amtsvorsteherin/Amtsvorsteher
Hier wurde in Absatz 3 die/der künftige dritte Stellvertreter/in ergänzt.
- 2) § 4 - Vorsitzende der ständigen Ausschüsse
Hier wurde in Absatz 2 klar gestellt, dass nur die Vertretung des Hauptausschussvorsitzenden gemeint ist.
- 3) § 7 - Schiedspersonen
Hier wurden die Schiedspersonen der Bezirke Haselau-Haseldorf und Hetlingen ergänzt. Außerdem wurden erstmalig die Vertretungen mit pauschaler Entschädigung einbezogen.
- 4) § 8 – Entgangener Arbeitsverdienst
In Absatz 2, letzter Satz, wurde der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde bei 25,00 € beibehalten, jedoch der höchstens zu gewährende Betrag von 40,00 € auf 50,00 € täglich angepasst, um hier den doppelten Stundensatz zu berechnen.

- 5) § 9 - Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt
Der Stundensatz dieser Entschädigung, die für angefallene notwendige Kosten einer Vertretung im Haushalt gezahlt wird, wurde in Absatz 2 auf 10,00 € angepasst, um den gesetzlichen Mindestlohn zu erreichen.

Finanzierung:

Aufgrund der gestiegenen Einwohnerzahl erhöht sich die monatliche Aufwandsentschädigung für den Amtsvorsteher von 517 € auf 587 € (§ 4 Entschädigungsverordnung). Die Stellvertretungen erhalten gemäß der Entschädigungssatzung des Amtes einen anteiligen Prozentsatz der Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers. Der erste Stellvertreter erhält 9 %. Dessen monatliche Aufwandsentschädigung erhöht sich somit von 47,00 € auf 53,00 €. Beim zweiten Stellvertreter beträgt der Prozentsatz 3 %. Die Entschädigung steigt hier von monatlich 16,00 € auf 18,00 €. Aufgrund der Hinzunahme einer/eines dritten Stellvertreterin/Stellvertreters für die/den Amtsvorsteher/in ergeben sich zusätzliche Kosten in Höhe 18 € monatlich.

Gesamte jährliche Mehrkosten hierzu: 1.164,00 €

Gemäß § 3 der Entschädigungssatzung erhalten die/der erste bzw. zweite Stellvertreter/in der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors monatlich 9 % bzw. 3 % der Entschädigung des Amtsvorstehers. Da sich diese nun erhöht, erhöht sich hier ebenfalls die monatliche Entschädigung von 47,00 € auf 53,00 € bzw. von 16,00 € auf 18,00 €.

Gesamte jährliche Mehrkosten hierzu: 96,00 €

Die Hauptausschussvorsitzende oder Hauptausschussvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 % der Entschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Da sich diese nun erhöht, erhöht sich hier ebenfalls die monatliche Entschädigung von 26,00 € auf 29,00 €.

Gesamte jährliche Mehrkosten hierzu: 36,00 €

Für die Schiedsbezirke Haselau – Haseldorf und Hetlingen wird ein jährlicher Auslagensatz von 200,00 € und 100,00 € fällig.

Gesamte jährliche Mehrkosten hierzu: 300,00 €

Für entgangenen Arbeitsverdienst oder die Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt wurden in den letzten Jahren keine Anträge gestellt, so dass hierzu keine Mehrkosten aufgeführt werden.

Der Gesamtbetrag der jährlichen Mehrkosten aufgrund der Anpassungen in dieser Satzung belaufen sich somit auf 1.596,00 €. Diese Mehrkosten sind im Rahmen des Haushaltes für das Jahr 2017 bereits berücksichtigt.

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt / Der Amtsausschuss beschließt die Neufassung der Entschädigungssatzung des Amtes laut beigefügten Entwurf.

Jürgensen

Anlagen: Entwurf der Neufassung der Entschädigungssatzung

Satzung
des Amtes Geest und Marsch Südholstein
über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig – Holstein in Verbindung mit §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 02. Februar 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und –beamte, Amtsausschussmitglieder und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.

§ 2

Amtsvorsteher

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 9,00 Prozent der Entschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (3) Die zweite und dritte Stellvertreterin oder der zweite und dritte Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 Prozent der Entschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

§ 3

Stellvertreter des Amtsdirektors

- (1) Die erste stellvertretende Amtsdirektorin oder der erste stellvertretende Amtsdirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 9,00 Prozent der Entschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

- (2) Die zweite stellvertretende Amtsdirektorin oder der zweite stellvertretende Amtsdirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 Prozent der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

§ 4

Vorsitzende der ständigen Ausschüsse

- (1) Die Hauptausschussvorsitzende oder Hauptausschussvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Prozent der Entschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (2) Die stellvertretenden Hauptausschussvorsitzenden erhalten im Vertretungsfall für jeden Vertretungstag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Entschädigung nach § 4 Abs. 1.

§ 5

Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Amtsausschusses sowie der Ausschüsse des Amtes oder im Vertretungsfall deren Vertreterinnen und Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld je Sitzungstag in Höhe von 81,00 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.

§ 6

Rundung der Auszahlungsbeträge

Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen.

§ 7

Schiedspersonen

Die Schiedspersonen sowie deren Stellvertretungen erhalten einen jährlichen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von:

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a. Schiedsbezirk Moorrege – Heist | 200 Euro |
| b. Schiedsbezirk Haselau – Haseldorf | 200 Euro |

c. Schiedsbezirk Appen	150 Euro
d. Schiedsbezirk Groß Nordende, Heidgraben, Neuendeich	150 Euro
e. Schiedsbezirk Holm	150 Euro
f. Schiedsbezirk Hetlingen	100 Euro

§ 8

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlichen tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der reglemäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in § 8 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens jedoch 50,00 € täglich.

§ 9

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die bereits eine Entschädigung nach § 8 oder § 10 Abs. 1 dieser Satzung gewährt wird.

§ 10

Fahrtkosten, Reisekostenvergütung und sonstige Erstattungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise vor Reiseantritt durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor, die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher, die Hauptausschussvorsitzende oder den Hauptausschussvorsitzenden schriftlich genehmigt worden ist bzw. ordentlich zu Sitzungen oder verpflichtenden Ortsterminen eingeladen worden ist.
- (2) Eine Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nur für Sitzungen und Ortstermine, die Außerhalb des Amtsgebietes stattfinden.
- (3) Eine Erstattung wird nur mit Nachweis und auf Antrag gewährt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Amtes Moorrege über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) vom 25. März 2015 außer Kraft.

Amt Geest und Marsch Südholstein

Moorrege, den 03. Februar 2017

Der Amtsdirektor

Jürgensen